



GEMEINDE APEN

natürlich lebenswert

Satzung der Gemeinde Apen über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Obdachlosenunterkünfte

vom 22.02.2005
gültig ab 01.04.2005
veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 8 vom 04.03.2005



GEMEINDE APEN

natürlich lebenswert

Satzung der Gemeinde Apen über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Obdachlosenunterkünfte

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Apen in seiner Sitzung am 22.02.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck und Rechtsnatur der Obdachlosenunterkünfte

1. Die Gemeinde Apen unterhält zur Unterbringung von Obdachlosen und von der Obdachlosigkeit bedrohte Personen, Asylbewerbern und sonstigen Personen Unterkünfte als öffentliche Einrichtungen. Hierzu zählen die Obdachlosenunterkunft in Hengstforde, Burgstraße sowie alle Gebäude und Wohnungen, die sich im Eigentum der Gemeinde Apen befinden und für Unterbringungszwecke benutzt werden oder von der Gemeinde Apen für Unterbringungszwecke angemietet wurden oder noch angemietet werden .
2. Die Obdachlosenunterkünfte dienen der vorübergehenden Unterbringung der in Abs. 1 genannten Personen. Sie sind nicht für eine dauernde Wohnnutzung bestimmt.
3. Die nach § 8 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (NdsSOG) in Anspruch genommenen Räume gelten als Obdachlosenunterkünfte.

§ 2

Benutzungsgebühren

1. Für die Inanspruchnahme der Unterkünfte werden Benutzungsgebühren erhoben.
2. Die Benutzungsgebühr für die Obdachlosenunterkunft Hengstforde wird auf 100,00 € pro Monat und Person einschließlich der Nebenkosten festgesetzt.
3. Die Gebühr für Unterkünfte, die von der Gemeinde zum Zwecke der Unterbringung von einem Dritten angemietet oder sonst in Anspruch genommen werden, beläuft sich auf den Betrag, der von der Gemeinde gegenüber dem Dritten zu leisten ist.
4. Bemessungsgrundlage für die Benutzungsgebühr der im Eigentum der Gemeinde stehenden Wohnungen in Roggenmoor, Zur Kurve 6, ist die Fläche der benutzten Räume. Die monatliche Grundgebühr für die Unterkunft beträgt 3,00 € pro qm Nutzfläche. Daneben werden Gebühren für Wasser, Entwässerung, Strom und Heizkos

5. ten erhoben. Diese richten sich nach den innerhalb der letzten vier Jahre für einen Zeitraum von drei Jahren angefallenen Durchschnittskosten und werden endgültig nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet.
6. Soweit in den zugewiesenen Unterkünften eigene Hausanschlüsse für Strom, Wasser oder Gas enthalten sind, haben die dort untergebrachten Personen die auf die Einrichtung entfallenden Beträge für die Zeit der Nutzung direkt an den jeweiligen Versorgungsträger zu zahlen. Die Kosten für die Abfallbeseitigung werden ebenfalls zusätzlich erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist die eingewiesene Person, bei minderjährigen Personen die oder der Sorgeberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, haften als Gesamtschuldner.
2. Sind Familien untergebracht, so haften für die Gebühren alle in der Unterkunft untergebrachten voll geschäftsfähigen Familienangehörigen gesamtschuldnerisch.

§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Inanspruchnahme der Unterkunft und endet mit Ablauf des Tages, an dem die Unterkunft geräumt wird.
2. Entsteht und endet die Gebührenpflicht der Unterkunft im Laufe eines Monats, wird für jeden Tag der Benutzung der Unterkunft ein dreißigstel der Monatsgebühr erhoben.
3. Der Benutzer der Unterkunft wird von der Entrichtung der Benutzungsgebühr nicht dadurch befreit, dass er einen in seiner Person liegenden Grund das ihm zustehende Benutzungsrecht nicht ausüben kann. Eine vorübergehende Abwesenheit beendet oder unterbricht die Gebührenpflicht nicht.

§ 5

Fälligkeit

Die Benutzungsgebühr ist monatlich im Voraus bis zum dritten Werktag an die Gemeindekasse Apen zu zahlen.

§ 6

In Kraft treten

(siehe Deckblatt)